

NR. 1187 | 03.11.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Gemeinsame Prüfungsordnung für
den 2-Fächer-Master-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 21.10.2016

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)
vom 21. Oktober 2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 543–606), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele des Studiums	2
§ 2 Fächer	2
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Dauer und Umfang des Studiums	4
§ 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht	4
§ 7 Auslandssemester und Praktika	5
§ 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen	5
§ 9 Zusätzliche Prüfungen	6
§ 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen	6
§ 11 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten	7
§ 12 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen	8
§ 13 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen	8
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 15 Anrechnung und Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester	10
§ 16 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten	10
§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung	12
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit	12
§ 20 Masterarbeit	13
§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	14
§ 22 Wiederholung der Masterarbeit	14
§ 23 Bestehen der Masterprüfung	15
§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen	15
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades	16
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 27 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen	16
§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung	17

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Im Zwei-Fächer-Master-Studiengang werden fachspezifische Kompetenzen vermittelt, welche die Planung, Bearbeitung, Auswertung und Lösung von fachlichen Aufgabenstellungen ermöglichen sowie die eigenverantwortliche Steuerung von Prozessen in exemplarischen Bereichen der beiden wissenschaftlichen Fächer und in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern beinhalten. Dazu werden die Studierenden mit den erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt ausgestattet, um sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern zu befähigen.
- (2) Die Lehr-Lernprozesse des Studienganges sollen ermöglichen, selbstständig zu studieren und individuelle Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Für diese persönliche Profilbildung im Studienverlauf bilden diese Prüfungsordnung, die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen und die Modulhandbücher der einzelnen Fächer den Rahmen.

§ 2 Fächer

- (1) Für den Zwei-Fächer-Master-Studiengang können an der Ruhr-Universität Bochum folgende Fächer gewählt werden:

Evangelisch-Theologische Fakultät

Evangelische Theologie

Katholisch-Theologische Fakultät

Katholische Theologie

Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft

Erziehungswissenschaft

Philosophie

Fakultät für Geschichtswissenschaft

Geschichte

Klassische Archäologie

Kunstgeschichte

Ur- und Frühgeschichte

Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie

Fakultät für Philologie

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Anglistik/Amerikanistik

Germanistik

Klassische Philologie

Linguistik

Medienwissenschaft

Orientalistik/Islamwissenschaft

Romanische Philologie

Romanische Philologie, Französisch

Romanische Philologie, Italienisch

Romanische Philologie, Spanisch

Russische Kultur

Slavische Philologie

Theaterwissenschaft

Fakultät für Sozialwissenschaft

Gender Studies – Kultur, Kommunikation, Gesellschaft
Sozialwissenschaft

Fakultät für Ostasienwissenschaften

Japanologie
Koreanistik
Sinologie

**Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien
(ZWE CERES)**

Religionswissenschaft

- (2) Folgende Fächer können nicht miteinander kombiniert werden:
 - Evangelische Theologie und Katholische Theologie
 - Romanische Philologie und Romanische Philologie, Italienisch
 - Romanische Philologie und Romanische Philologie, Französisch
 - Romanische Philologie und Romanische Philologie, Spanisch
- (3) Darüber hinaus kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss als zweites Fach im Rahmen des Zwei-Fächer-Master-Studiengangs ein anderes an der Ruhr-Universität Bochum oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes vertretenes Studienfach zulassen, das in einem Studiengang mit etwa 50 CP geregelt ist. Studienfächer anderer Hochschulen können nur zugelassen werden, soweit sie an der Ruhr-Universität Bochum selbst nicht studierbar sind.
- (4) Für jedes Fach wird diese Ordnung durch fachspezifische Bestimmungen ergänzt.

§ 3 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Zwei-Fächer-Master-Studiengangs wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten der Grad eines „Master of Arts“ (M. A.) von der Fakultät bzw. von CERES verliehen, in der die Masterarbeit geschrieben worden ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Zwei-Fächer-Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss in den gewählten Fächern oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Studienabschluss oder vergleichbare Studienabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Sofern in einem Studienfach weitere Zugangsvoraussetzungen definiert sind, regeln dies die fachspezifischen Bestimmungen. Eine Zulassung kann auf dieser Grundlage mit Auflagen erfolgen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss gemäß § 16 Absatz 4 festgelegt.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TestDaF 4 oder DSH-2 nachweisen. Dies gilt nicht für den Fall, dass Englisch als ausschließliche Unterrichtssprache in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.
- (4) Zum Studium eines Faches im Zwei-Fächer-Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer in dem gewählten oder einem vergleichbaren Fach ein Studium endgültig nicht bestanden hat.

- (5) Verantwortlich für die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 erfüllt sind, ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit gemäß § 21 vier Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen in einigen Fächern zusätzlich zum Sommersemester.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen (Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen) im Umfang von 100 Credit Points (CP) zu gleichen Teilen in zwei Fächern sowie der Masterarbeit im Umfang von 20 CP. Eines der Fachmodule kann durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls im jeweiligen Fach erhalten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel durch das Bestehen einer zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte über ein bis zwei Semester gehen und verschiedene Lernelemente umfassen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module, die in den gewählten Fächern erfolgreich zu absolvieren sind, werden in den Fachspezifischen Bestimmungen genannt und in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung erläutert.
- (4) Es werden Credit Points entsprechend dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) vergeben. Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, der Zwei-Fächer-Master-Studiengang umfasst insgesamt 120 CP.

§ 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Lehre im Studiengang wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
- in vermittlungsorientierten Lehrformen (z. B. Vorlesungen). Hierbei dominiert die rezeptive Aneignung der Inhalte durch die Lernenden.
 - in diskursorientierten Lehrformen (z. B. Seminaren oder Kolloquien). Als Lernziel steht in solchen Veranstaltungen typischerweise die Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund.
 - in handlungsorientierten Lehrformen (z. B. vorlesungsbegleitenden Übungen, Lektürekursen, Propädeutika). Bereits erworbene Kompetenzen werden produktorientiert (z. B. Übungsarbeit, Poster, Vortrag) eingeübt.
 - in praxisorientierten Lehrformen (z. B. praktischen Übungen, Exkursionen, Praktika). Hierbei geht es vor allem darum, instrumentelle Fähigkeiten zu erproben, zu vertiefen und Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen.

Die Lehrformen und ihre Kombinationen sollen entsprechend den Zielen des Studiums in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und werden in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

- (2) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert oder in elektronischer Form angeboten werden.
- (3) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, bei denen die Diskurs-, Handlungs- oder Praxisorientierung im Vordergrund steht. Die Anwesenheitspflicht wird in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmen sowie Empfehlungen zu Sprachkenntnissen regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Sofern für ein Studienfach im Rahmen des Zwei-Fächer-Master-Studiengangs ein Auslandssemester, Praxissemester oder eine sonstige praktische Studienphase vorgesehen ist, sind die Voraussetzungen und ein Mobilitätsfenster in den fachspezifischen Bestimmungen näher beschrieben.
- (2) Vor dem Antritt eines Auslandssemesters soll ein Learning Agreement zwischen dem Fach und der bzw. dem Studierenden abgeschlossen werden. Die fachspezifischen Bestimmungen können Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an speziellen Auslandsprogrammen vorsehen.

§ 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus der benoteten schriftlichen Masterarbeit sowie studienbegleitenden, benoteten Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen. Ergänzend können unbenotete Nachweise über Studienleistungen verlangt werden. Die entsprechenden Prüfungen müssen so angeboten werden, dass die Studierenden sie insgesamt in der Regelstudienzeit abschließen können.
- (2) Die benoteten Prüfungsleistungen eines Faches bilden eine Fachnote gemäß den fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft. Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 - **Klausuren.** In einer Klausur soll unter Aufsicht der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen angeboten werden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice-Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
 - **Mündliche Prüfungen.** In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge ein-

zuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten und werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen bzw. Prüfer über die Note, die bzw. der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- **Hausarbeit.** Im Rahmen einer Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben.
 - **Praktische Prüfung.** Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.
 - Die Fachspezifischen Bestimmungen können weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen alternativ oder ergänzend vorsehen.
- (4) Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden in diesem Rahmen ausgestaltet und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die Leistungen für ein Modul sind dabei so auszuwählen, dass die durch Anzahl der CP vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird.
 - (5) Zum Abschluss des Masterstudiums haben die Studierenden in jedem ihrer beiden Fächer für ihre Modulprüfungen mindestens zwei verschiedene Prüfungsformen nachzuweisen.
 - (6) Alle Prüfungsformate mit Ausnahme der Klausur können nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen auch als Gruppenleistungen erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
 - (7) Die bzw. der Studierende hat keinen Anspruch darauf, in einer anderen Sprache geprüft zu werden, als in derjenigen, in welcher die Veranstaltungen des Moduls abgehalten worden sind.

§ 9 Zusätzliche Prüfungen

Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass Studierende sich auf Antrag in zusätzlichen Modulen prüfen lassen dürfen. Die Ergebnisse werden bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt, allerdings werden sie im Transcript of Records aufgeführt.

§ 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen sowie der Zugang zu Modulen einschließlich der zugehörigen Modulprüfungen setzen voraus, dass die Studierenden in dem entsprechenden Studienfach eingeschrieben sind und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleich-

baren Studienfach nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden haben. Weitere Teilnahmebegrenzungen und Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile sind nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen möglich.

- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen sowie für den Zugang zu Studienleistungen und Modulprüfungen ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich, in der Regel über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum. Anmeldefristen sollen mindestens drei Wochen betragen, die Rücktrittsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Alle Fristen werden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vorher, bekanntgegeben.
- (3) Modulprüfungen sollen unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden.

§ 11 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweilig Prüfenden innerhalb einer Frist von in der Regel sechs Wochen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice-Aufgaben innerhalb einer Prüfung werden auf der Basis von Prozentpunkten bewertet und in Noten umgerechnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder eine von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgelegte niedrigere Punktezahl (relative Bestehensgrenze) erreicht wurden. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird abgerundet. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Die Gesamtbewertung einer Prüfung wird ggf. als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note für einen Multiple Choice-Teil und einen Teil mit offenen Fragen ermittelt.

Für die Umrechnung von Prozentpunkten in Noten wird die folgende Skala angewendet:

„sehr gut“ (1,0)	bei mindestens 95 %,
„sehr gut“ (1,3)	bei mindestens 90 %, aber weniger als 95 %,
„gut“ (1,7)	bei mindestens 85 %, aber weniger als 90 %,
„gut“ (2,0)	bei mindestens 80 %, aber weniger als 85 %,
„gut“ (2,3)	bei mindestens 75 %, aber weniger als 80 %,
„befriedigend“ (2,7)	bei mindestens 70 %, aber weniger als 75 %,
„befriedigend“ (3,0)	bei mindestens 65 %, aber weniger als 70 %,
„befriedigend“ (3,3)	bei mindestens 60 %, aber weniger als 65 %,
„ausreichend“ (3,7)	bei mindestens 55 %, aber weniger als 60 %,

„ausreichend“ (4,0) bei mindestens 50 % aber weniger als 55%
„nicht ausreichend“ (5,0) bei weniger als 50%.

- (3) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss der betreffenden Fakultät bzw. von CERES eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Leistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulleistungen erbracht sind. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in anrechenbaren Modulen außerhalb des Faches werden dabei berücksichtigt. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.
- (2) In begründeten Härtefällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss einen weiteren Wiederholungsversuch zulassen. Ein entsprechender Antrag kann durch die bzw. den jeweilige/n Studierende/n gestellt werden. Ein Härtefall liegt u. a. dann vor, wenn sich die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholungsprüfung signifikant von den Prüfungsleistungen des gesamten Studiums unterscheidet und hinreichende Aussicht besteht, dass der Prüfling in einer weiteren Wiederholungsprüfung die Prüfung bestehen würde. Der Härtefallantrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung gestellt werden.
- (3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Der Prüfungsausschuss der für das Fach zuständigen Prüfung erstellt einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Gegen diesen Bescheid kann beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Wenn kein Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch abschlägig beschieden wird, erfolgt die Exmatrikulation.
- (4) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 13 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten werden berücksichtigt.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in

der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf Antrag über die Form gleichwertiger Prüfungsleistungen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die bei Prüfungsleistungen für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten gleich. Werden die Gründe für das Versäumnis anerkannt, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – schriftlich an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder als „nicht bestanden“. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße von bis zu 50.000 € ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung vor dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Anrechnung und Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studienfach an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Studienfachs gemäß dieser Prüfungsordnung einschließlich der Fachspezifischen Bestimmungen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung bzw. Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. In Zweifelsfällen sollen das International Office oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Verantwortlich für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss entsprechend § 16 Absatz 5. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass im Zwei-Fächer-Master-Studiengang der RUB noch Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang zu erbringen sind. Ein solcher Umfang ist immer dann gegeben, wenn entweder die Masterarbeit noch zu schreiben oder ein Studienvolumen im Umfang von insgesamt 30 CP noch zu erbringen ist.
- (6) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 kann und auf zusätzlichen Antrag der bzw. des Studierenden muss eine Einstufung in die Fachsemester vorgenommen werden, deren Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu den im jeweiligen Fach insgesamt erwerbbaaren CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 16 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Evangelisch-Theologische Fakultät, die Katholisch-Theologische Fakultät, die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, die Fakultät für Geschichtswissenschaft, die Fakultät für Philologie, die Fakultät für Sozialwissenschaft, die Fakultät für Ostasienwissenschaften und die ZWE CERES auf der Basis einer gesonderten Geschäftsordnung einen Prüfungsausschuss (Gemeinsamer Prüfungsausschuss). Der Gemeinsame Prüfungsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sechs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei aus der Gruppe der Studierenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird eine gleiche Zahl an Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Arbeitskreises der Prüfungsämter der am Studiengang beteiligten Fakultäten bzw. von CERES ist Mitglied des Prüfungsausschusses

- mit beratender Stimme. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der professoralen Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden einschließlich einer Stellvertretung.
- (2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die beteiligten Fakultäten bzw. CERES bestimmen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen entsprechende Prüfungsausschüsse auf Fakultätsebene.
 - (3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.
 - (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Einhaltung von Fristen. Er kann bestimmte Aufgaben der Organisation und Abwicklung der Prüfungen an die Prüfungsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. von CERES delegieren. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen zur Wiederholung von Modulprüfungen und zum Nachteilsausgleich. In Fragen, die die Belange nur einer Fakultät oder eines Faches betreffen, insbesondere in Fragen der Zulassung zum Studium und zu Prüfungen in einzelnen Fächern, kann er nur im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES entscheiden.
 - (5) Für Anerkennungen und Anrechnungen von Studienleistungen und Prüfungen nach § 15 werden für jedes Fach fachkundige Ansprechpersonen für Anerkennungen oder Anrechnungen benannt; eine entsprechende Liste wird beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss geführt. Werden Anerkennungen oder Anrechnungen von diesen Personen abgelehnt, können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller an den Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät bzw. von CERES wenden, der über die Sachlage befindet. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet über einen Widerspruch. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist unmittelbar zuständig, wenn ein Fach für den Zwei-Fächer-Master insgesamt anerkannt werden soll, das an der Ruhr-Universität nicht vertreten ist.
 - (6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, in der Regel einmal im Jahr, den Fakultäten bzw. CERES über die Entwicklung von Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten bzw. CERES.
 - (7) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die am Studiengang beteiligten Fakultäten bzw. CERES in geeigneter Weise unterstützt.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er überträgt diese Bestellung in der Regel den Prüfungsausschüssen der Fakultäten bzw. von CERES. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer und zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfungsausschüsse der am Studiengang beteiligten Fakultäten bzw. CERES oder die Fachspezifischen Bestimmungen können für bestimmte Prüfungen weitere Anforderungen, z. B. an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer, festlegen.
- (2) Prüferinnen bzw. Prüfer sollen Mitglieder oder Angehörige der Ruhr-Universität Bochum sein. Sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhalten oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Prüfung abgehalten haben. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer wird dokumentiert und regelmäßig, mindestens einmal im Semester, an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss weitergeleitet.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können Prüferinnen und Prüfer für ihre Prüfungen, insbesondere für die Masterarbeit, vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben.
- (6) Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur Verschwiegenheit über das Prüfungsgeschehen verpflichtet.

§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- der Masterarbeit und
- den studienbegleitenden Modulprüfungen in den gewählten Fächern.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 1. an der RUB für den Zwei-Fächer-Master-Studiengang eingeschrieben ist,
 2. Module in den gewählten Fächern im Umfang von mindestens 70 CP gemäß den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen hat und
 3. nicht in denselben oder in vergleichbaren Studienfächern die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt derjenigen Fakultät bzw. von CERES einzureichen, bei der das Fach der Masterarbeit angesiedelt ist (aktenführendes Prüfungsamt).

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung,
 2. der Nachweis der erreichten CP,
 3. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 3.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Themenstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 CP erworben.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person des jeweiligen Faches gemäß § 17 betreut werden. Die Betreuung durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer, die bzw. der nicht dem jeweiligen Fach angehört, ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt derjenigen Fakultät bzw. von CERES ausgegeben, der das studierte Fach angehört. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der entsprechende Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer für die Masterarbeit erhält. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Masterarbeit. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt nach Ausgabe des Themas vier Monate bei einer nicht empirischen Arbeit und sechs Monate im Falle einer empirischen Arbeit. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Arbeit eingehalten werden kann. Nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen können Vorbereitungszeiten gewährt werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss der entsprechenden Fakultät bzw. von CERES auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Bei der Gewährung einer Vorbereitungszeit oder der Verlängerung darf die für die Masterarbeit festgelegte Arbeitsbelastung von 600 Stunden (20 CP) nicht überschritten werden.
- (6) Im Falle von Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren. Dafür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten gleich. Eine gewährte Verlängerung muss der der Krankheitszeit entsprechen. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (7) Die Masterarbeit soll den Umfang von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den Text (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhänge und Selbstständigkeitserklärung) nicht überschreiten.

Sie soll in der Regel in deutscher Sprache verfasst werden; Ausnahmen sind gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen möglich.

- (8) Die Fachspezifischen Bestimmungen können als Teil der Masterarbeit eine maximal 60-minütige Disputation vorsehen, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Fragen zu ihrer bzw. seiner Masterarbeit antwortet und in der eine Themen- oder Fragestellung der Masterarbeit vertiefend erörtert wird. Die Disputation ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzunehmen. Sie ist keine eigenständige Prüfungsleistung und wird nicht gesondert bewertet.

§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in mindestens zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und Paraphrasen kenntlich gemacht hat.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden nach § 17 zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist die Differenz mindestens zwei ganze Notenstufen oder größer bzw. lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachterinnen und Gutachter gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie kann, muss aber nicht im selben Fach geschrieben werden.
- (2) Die zu wiederholende Masterarbeit muss in einer Frist von spätestens einem Jahr nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch. Für den Fall eines nicht selbst verschuldeten Versäumnisses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss stellen, um den Prüfungsanspruch aufrechtzuerhalten.

Diese Frist verlängert sich

- a) für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
- b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
- c) für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
- d) um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und

- e) um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (3) Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 23 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und insgesamt mindestens 120 CP erreicht wurden. Mit bestandener Masterprüfung ist das Masterstudium abgeschlossen.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die beiden Fachnoten (§ 8 Absatz 2) mit je 30 % und die Note der Masterarbeit mit 40 % ein. Sind alle Noten „sehr gut“ (1,0), wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module, die für ein Studium gemäß dieser Prüfungsordnung vorgesehen sind, endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Masterarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Zeugnis in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote sowie das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist in der Regel von der Dekanin bzw. dem Dekan derjenigen Fakultät bzw. von der Direktorin oder dem Direktor von CERES, in der die Masterarbeit geschrieben worden ist, zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent die Masterurkunde in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan derjenigen Fakultät bzw. von der Direktorin oder dem Direktor von CERES, in der die Masterarbeit geschrieben worden ist, unterzeichnet und mit dem Siegel der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und auf Antrag ein in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt sowie ein Transcript of Records. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Kontoauszug der Leistungsnachweise).

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss einzuziehen und ggf. ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät bzw. CERES abzuerkennen, die das Zeugnis ausgestellt hat, und die Urkunde einzuziehen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss einer Prüfung auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät bzw. von CERES des aktenführenden Prüfungsamtes zu stellen. Dieser bestimmt im Einvernehmen mit der bzw. dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den 2-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität-Bochum. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2016/17 für den Zwei-Fächer-Master-Studiengang an der RUB einschreiben. Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Studiengang eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (2) Zum Ende des Sommersemesters 2020 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 26. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 459 einschließlich Änderungen) bzw. nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 03. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 943) jeweils einschließlich der zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen abgelegt werden. Ab dem Wintersemester 2020/21 können Prüfungsleistungen nur noch nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 13.07.2016, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 13.07.2016, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 11.05.2016, der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 20.07.2016, der Fakultät für Philologie vom 27.07.2016, der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 13.07.2016, der Fakultät für Ostasienwissenschaft vom 22.06.2016 sowie der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien vom 21.07.2016.

Bochum, den 21. Oktober 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anlage Fachspezifische Bestimmungen

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das M. A.-Studium sind folgende Fremdsprachenkompetenzen nachzuweisen: 1. sichere Kenntnisse des Englischen, 2. das Latinum oder sichere Kenntnisse des Französischen und 3. sichere Kenntnisse einer lebenden romanischen Sprache. Falls als zweite Sprache das Französische gewählt wurde, muss eine weitere (vom Französischen verschiedene) lebende romanische Sprache nachgewiesen werden (möglichst: Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch). Die Sprachkenntnisse in Englisch müssen auf dem Kompetenzniveau B2, in den lebenden romanischen Sprachen auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder durch vergleichbare Einstufungen (z. B. in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL [785 Punkte], ILTS B2, DELF B1, TELC B1, DILI o. ä.) nachgewiesen werden. Das Latinum wird durch das Schulzeugnis bzw. durch Zertifikate über gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen. Als Ersatz für das Latinum gilt die erfolgreiche Teilnahme an dem zweisemestrigen fakultätsinternen Lateinkurs mit mindestens ausreichendem Abschluss.

Studienort- oder Studienfachwechsler müssen die entsprechenden Sprachnachweise spätestens nach dem ersten Studienjahr vorlegen. Falls Studierende aus nicht-europäischen Staaten in das M. A.-Studium Komparatistik wechseln, können sie ihre Fremdsprachenkompetenzen für die zweite und dritte Sprache durch den Nachweis folgender Sprachkompetenzen ersetzen: Nachweis von Kompetenzen in den o. g. romanischen Sprachen (B1 oder äquivalente Einstufungen/Kenntnisse) oder auch den Nachweis einer klassischen Sprache des entsprechenden Kulturkreises auf dem für die Lateinkenntnisse geforderten Niveau.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Masterstudium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft umfasst im 2-Fächer-Modell einen Pflichtbereich im Umfang von 50 CP (16 SWS, 5 Module).

Die Module des Lehrangebots in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft setzen sich aus Modulen des Fachs zusammen. Die Module des Fachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart
Allgemeine 4 (A4):	Literatur und Wissensgeschichte
Allgemeine 5 (A5):	Ästhetik und Poetik
Vergleichende 5 (V5):	Figuren des Transnationalen
Vergleichende 6 (V6):	Literatur und Medien

Im 2-Fächer-M. A.-Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft sind folgende Module zu studieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Fachstudium		
Fachmodul I	Aus A4, A5 und V5, V6 sind 3 Module mit 12 CP und 1 Modul mit 9 CP abzuschließen.	12 CP
Fachmodul II		12 CP
Fachmodul III		12 CP
Fachmodul IV		9 CP
Fachkompetenzmodul	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	5 CP
	Σ	50 CP

Das Fachkompetenzmodul „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5, Abs. 2. Näheres regelt das Modulhandbuch. Das Modul kann absolviert werden, wenn die in § 10, Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) In die Fachnote im Studienfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft gehen vier benotete Modulabschlussprüfungen aus den Modulen A4 - A5 und V5 - V6 sowie das Fachkompetenzmodul „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ mit folgender Gewichtung ein: die Noten der mit 12 CP kreditierten Module des Fachstudiums mit je 15 %, die Noten des mit 9 CP kreditierten Moduls des Fachstudiums mit 5 % sowie die Modulnote des Fachkompetenzmoduls mit 50 %.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist im Fachkompetenzmodul „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ nicht zulässig.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Anmeldung zum Fachkompetenzmodul „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - der Erwerb von mindestens 35 Kreditpunkten im Pflichtbereich des Studiums der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft.
 - der Nachweis von mindestens zwei benoteten Modulabschlussprüfungen in den mit 12 CP kreditierten Modulen im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft.
 - der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2).

Anglistik/Amerikanistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das M. A.-Studium Anglistik/Amerikanistik werden Englisch auf dem Referenzniveau C1 und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 *oder* das Latein bzw. dem Latein vergleichbare Lateinkenntnisse vorausgesetzt. In Ausnahmefäl-

len kann der Nachweis einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgeholt werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Anglistik/Amerikanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Anglistik/Amerikanistik sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Wahlpflichtbereich¹</i>	40
Mastermodul Linguistik	8
Mastermodul Literaturwissenschaft	8
Mastermodul Cultural Studies	8
Mastermodul Fremdsprachenausbildung	8
Mastermodul Forschungsmodul ²	8
<i>Pflichtbereich</i>	10
Examensmodul	10

Das Examensmodul besteht aus einem auf die Prüfungsphase vorbereitenden Examenskolloquium (5 CP) und einer 45-minütigen mündlichen Kompetenzprüfung (5 CP) über drei anglistische/amerikanistische Fachgebiete. Mit dem Ablegen der mündlichen Prüfung im Examensmodul erfolgt der Nachweis der im Studium erworbenen Fertigkeiten sowohl im wissenschaftlichen Umgang mit den Gegenständen des Faches als auch in den mündlichen wissenschaftlichen Diskurs- und Präsentationsformen.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote gehen im Studienfach Anglistik/Amerikanistik vier Mastermodule aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies und das Examensmodul in der Gewichtung von jeweils 10 % für ein Mastermodul und 60 % für das Examensmodul ein.

Die Prüfung des Examensmoduls wird zu mind. 50 % in englischer Sprache durchgeführt.

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung nicht zulässig. Bei der Prüfungsleistung Hausarbeit ist eine Gruppenarbeit dann zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

¹ Studierende belegen insgesamt fünf Mastermodule; hierbei müssen mindestens zwei der Modulbereiche Linguistik, Literaturwissenschaft, Cultural Studies oder Fremdsprachenausbildung abgedeckt werden. Der Besuch eines Mastermoduls Fremdsprachenausbildung wird nachdrücklich empfohlen. Das Mastermodul Fremdsprachenausbildung kann nur einmal belegt werden.

² Für Studierende, die in einem der Modulbereiche Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies bereits ein Mastermodul mit einer überdurchschnittlichen Leistung (s. § 11 (2)) absolviert haben, besteht die Möglichkeit, als fünftes Modul ein Forschungsmodul in diesem Modulbereich zu wählen. Das Forschungsmodul kann nur einmal belegt werden.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Teilnahme an der mündlichen Kompetenzprüfung im Examensmodul gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) Falls die Kompetenzprüfung als nicht-letzte Prüfungsleistung im M. A.-2-Fächer-Studium absolviert wird: Nachweis über mindestens 35 CP im Studienfach.
 - b) Falls die Kompetenzprüfung als letzte Prüfungsleistung im M. A.-2-Fächer-Studium absolviert wird: Nachweis aller übrigen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Teilnahmevoraussetzungen für ein Forschungsmodul sind ein in diesem Modulbereich bereits mit einer Mindestnote von 1,7 abgeschlossenes Mastermodul sowie die persönliche Anmeldung bei der/m Veranstaltungsleiter/in des dazugehörigen Forschungsseminars.

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Anglistik/Amerikanistik kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Die Masterarbeit kann auch als Gruppenleistungen erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Erziehungswissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für die Zulassung zum Studienfach Erziehungswissenschaft sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert: Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses muss mindestens 2,5 betragen. Falls ein kombinatorischer Studiengang absolviert worden ist, muss das Fach Erziehungswissenschaft in einem Umfang von mindestens 71 CP studiert worden sein; die Fachnote in Erziehungswissenschaft muss mindestens 2,5 betragen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Erziehungswissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Erziehungswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
Vertiefungsmodul 4: Netzwerke lebensbegleitenden Lernens	16 CP
<i>Wahlpflichtbereich¹:</i>	
Vertiefungsmodul 1 Formen und Prozesse der Bildung	12 CP
Vertiefungsmodul 2: Psychologische Perspektiven auf Lernen und Prob-	12 CP

¹ Von den Vertiefungsmodulen 1 bis 3 und von den Vertiefungsmodulen 5 bis 7 belegen die Studierenden je eines nach freier Wahl. Die beiden zu studierenden Vertiefungsmodule 1-3 und 4 werden mit zwei unterschiedlichen Prüfungsformaten nach Wahl der Studierenden abgeschlossen (Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur).

lemlösen	
Vertiefungsmodul 3: Gesellschaftliche Bedingungen des Lernens	12 CP
Vertiefungsmodul 5: Forschungswerkstatt Quantitative Methoden	15 CP
Vertiefungsmodul 6: Forschungswerkstatt Qualitative Methoden	15 CP
Vertiefungsmodul 7: Forschungswerkstatt Textanalytische Methoden	15 CP
Wahlbereich	
Modul im Ergänzungsbereich	7 CP

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Erziehungswissenschaft bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu allen Modulen. In der Gewichtung nach Kreditpunkten bilden die Modulnoten die Fachnote.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Erziehungswissenschaft weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen vor, z. B. einen Forschungsbericht.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Hausarbeit, Forschungsbericht und Masterarbeit zulässig, sofern die eigenständige Leistung jedes einzelnen Gruppenmitglieds ausgewiesen ist.

Zu § 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit in Erziehungswissenschaft wird zugelassen, wer mindestens 70 CP nachweist, davon mindestens 35 CP in der Erziehungswissenschaft, und darunter eines der Vertiefungsmodule 1 bis 4 und eines der Vertiefungsmodule 5 bis 7 erfolgreich abgeschlossen hat.

Zu § 20 Masterarbeit

- (3) Das Thema der Masterarbeit schließt an eines der absolvierten Vertiefungsmodule 1 oder 2 oder 3 oder 4 an.

Evangelische Theologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum Masterstudium setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Die Beratung erfolgt durch die Studienberatung des Faches Evangelische Theologie. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.
- (3) Für die Zulassung zum Masterstudium sind weiterhin das Graecum und das Latinum oder das Hebraicum nachzuweisen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Evangelische Theologie sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
MBW	Bibelwissenschaften a) Vorlesung (theol. oder religionsgeschichtl. Schwerpunkt aus AT oder NT) b) Vorlesung (exeget. Schwerpunkt aus AT oder NT, hier ist jeweils das in a) nicht gewählte Fach zu belegen) c) Hauptseminar AT oder NT	10
MKG	Kirchengeschichte a) Vorlesung (Vertiefung einer kirchengeschichtlichen Epoche, turnusmäßig aus KG I-V) b) Hauptseminar KG c) Hauptseminar KG	11
MST	Systematische Theologie a) Vorlesung zu einer dogmatischen oder ökumenischen Vertiefung b) Vorlesung zu einer ethischen oder sozialetischen Vertiefung c) Hauptseminar Dogmatik, Ethik oder Ökumenik	10
MPT	Praktische Theologie a) Vorlesung zur Theorie religiösen und kirchlichen Handelns b) Hauptseminar PT c) Hauptseminar PT	11
MPR	Religionswissenschaft und Philosophie a) Vorlesung oder Hauptseminar aus dem Bereich materialer Religionswissenschaft zu einer nicht-christlichen Religion b) Vorlesung oder Hauptseminar Philosophie, aus dem Lehrangebot der Philosophischen Institute sowie dem entsprechenden Lehrangebot der Ev.- und Kath.-Theol. Fakultät frei wählbar	8

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Evangelische Theologie bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen MBW, MKG, MST, MPT, MPR.

Im Modul MBW sowie einem der drei Module MKG, MST, MPT ist jeweils eine Hausarbeit zu schreiben.

In den beiden anderen Modulen ist die Modulprüfung eine mündliche Prüfung von 30 - 45 Minuten Dauer. Das Modul MPR wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen nach Maßgabe der Fächer Philosophie oder Religionswissenschaft.

Die Noten werden bei der Bildung der Fachnote folgendermaßen gewichtet:

- die Noten derjenigen Module, die mit einer Hausarbeit abgeschlossen worden sind, mit je 20 %

- die Noten der beiden Module, die mit einer mündlich Prüfung abgeschlossen worden sind, mit je 25 %
- das Modul PR mit 10 %.

(6) Eine Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Module
Modul MBW	Nachweis des Graecums
Modul MKG	Graecum, Lateinkenntnisse sind von Vorteil.
Modul MST	Systematisch-theologische Grundkenntnisse auf dem Niveau des Bachelor of Arts
Modul MPT	Keine
Modul MPR	Keine

Zu § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer festgelegt:

Prüfungsberechtigt sind Personen, die regelmäßig im Studiengang Master of Arts in Evangelischer Theologie lehren.

Zu § 20 Masterarbeit

- (5) Im Studienfach Evangelische Theologie können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und in Absprache mit den Prüfer/innen Vorbereitungszeiten von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Gender Studies – Kultur, Kommunikation, Gesellschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Das Studienfach „Gender Studies – Kultur, Kommunikation, Gesellschaft“ ist an den Fakultäten für Sozialwissenschaft, Philologie und Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum institutionalisiert. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist insofern ein Bachelorabschluss in einer Geistes-, Kultur-, Sozialwissenschaft oder einer Philologie. Dabei müssen mindestens 30 CP aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche nachgewiesen werden:
 - Methoden der kultur-, geistes- und sozialwissenschaftlichen Empirie,
 - Genderfragen in den Kultur- und Sozialwissenschaften,
 - Theorieentwicklung in den Bereichen Kultur, Medien und Gesellschaft.

Weiterhin ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig für das obligatorische Beratungsgespräch ist die Koordinationsstelle Gender Studies, die zugleich auch die Fachberatung stellt.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium des Studienfachs Gender Studies im Zwei-Fächer-Modell kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Studium vermittelt Kompetenzen zu den Gegenstandsbereichen historischer, kultur- und sozialwissenschaftlicher Geschlechterforschung, deren wissenschaftlichen Methoden und wissenschaftstheoretischen Modellen. Durch die Vertiefung von inter- und transdisziplinären Forschungsschwerpunkten verfolgt das Studium sowohl eine forschungsorientierte Perspektive als auch eine handlungsorientierte Ausbildung für verschiedene Berufsfelder. Es sind die folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
Basismodul Entwicklungen, Theorien und Methoden der Gender Studies	9
Aufbaumodul A: Arbeit, Institutionen, kulturelle Praktiken	9
Aufbaumodul B. Kulturelle und mediale Repräsentationen	9
Aufbaumodul C: Identitäten, Positionen, Differenzen	9
Vertiefungsmodul in der Option Theorie oder Option Praxis	9
Abschlussmodul	5

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Ergänzend und als Voraussetzung für den Abschluss der Module sind unbenotete Studiennachweise vorgesehen und im Modulhandbuch ausgewiesen. Durch Studiennachweise halten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann:
1. Kurzvortrag mit Thesenpapier,
 2. Stundenprotokoll,
 3. themenbezogene Essays,
 4. weitere gleichwertige Formen.
- Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.
- (2) Die Fachnote wird als arithmetisches Mittel der Modulnoten berechnet. Dabei bleibt das Basismodul unberücksichtigt. Das Abschlussmodul geht mit doppelter Gewichtung in die Fachnote ein.
- (3) Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen können von den Veranstalter/innen und Modulbetreuer/innen vorgesehen werden, z. B. Postererstellung mit Präsentation, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten. Umfang und Art der Prüfungsformen werden von der Fakultät regelmäßig dokumentiert, um Gleichwertigkeit sicherzustellen und die Vielfalt der Prüfungsformen fortzuentwickeln. Die Prüfungen nehmen entweder auf die Inhalte des gesamten Moduls Bezug oder exemplarisch auf Inhalte von Modulteilen (Veranstaltungen).
- (5) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei allen Prüfungsformaten – einschließlich der Masterarbeit – mit Ausnahme der Klausur zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Das Abschlussmodul mit einer mündlichen Modulprüfung ist als letztes Modul zu absolvieren. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis über die erfolgreich abgelegten Modulprüfungen des Basismoduls, der Aufbaumodule A - C sowie des Vertiefungsmoduls.
- (2) Der Rücktritt von der Anmeldung zu einer Modulprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Termin für die Erbringung der Leistung möglich.

Zu § 20 Masterarbeit

- (1) Für die Masterarbeit kann bei schwieriger Literatur- und Quellenlage eine Vorbereitungszeit von bis zu acht Wochen gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die/der Themensteller/in der Arbeit in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

Germanistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt neben dem B. A.-Abschluss in Germanistik mit germanistischen Studienleistungen von mindestens 60 - 65 CP (ECTS, von denen mindestens je 10 aus den drei Teilfächern Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft stammen müssen), eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung voraus.

Zur Zulassung zum M. A.-Studium Germanistik ist weiterhin – neben Deutschkenntnissen auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2 (vgl. § 6)¹ – der Nachweis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, erforderlich.

- a) Als Fremdsprachen gelten neben den modernen Sprachen, die – wie Englisch – als Wissenschafts- bzw. Berufssprachen dienen, auch alte Sprachen, die – wie beispielsweise Latein – als Gegenstandssprachen z. B. alt-europäischer Kultur, aber auch als Berufssprachen in möglichen Berufsbereichen (Wissenschaft, Archiv, Dokumentation, Museum u. ä.) verlangt werden. Dabei werden die Sprachanforderungen nach Maßgabe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt festgesetzt: 1. Fremdsprache B2; 2. Fremdsprache B1 mit Anteilen von B2 (Schwerpunkt: fachorientiertes Leseverstehen).
- b) Liegen die genannten Fremdsprachenkompetenzen zu Beginn des Studiums nicht vor, können diese bis zur Anmeldung zum Abschlussmodul P1 nachgeholt werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Germanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Bei der Wahl der Module in der Germanistik ist zu beachten, dass das Studium der Germanistik die Spezialisierung auf eines der Teilfächer Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft erfordert. Neben dem Teilfach der Spezialisierung sind Studierende verpflichtet, mit ihren Modulen ein zweites

¹ Da es sich bei Deutsch um Unterrichts- und Zielsprache zugleich handelt, sind bessere Deutschkenntnisse sinnvoll.

Teilfach abzudecken. Das dritte Teilfach kann über Modul F Freie Veranstaltungen in das Studium integriert werden; eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

Im Studienfach Germanistik sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Teilfach	CP
Pflichtbereich		37
AM1 Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i> ²	Spezialisierung	12
AM2 Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i> ²	Spezialisierung	10
FM Forschungsmodul ³	Spezialisierung	10
P1 Abschlussmodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i>	Spezialisierung	5
Wahlpflichtbereich		8
AM3 Aufbaumodul ^{2, 4}	Spezialisierung <i>oder</i> zweites Teilfach	8
Wahlbereich		5
F Freie Veranstaltungen	n/a	5

Das Abschlussmodul P1 erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls. Die Zulassung zu diesem Modul setzt die in § 10 genannten Leistungen voraus.

Freie Veranstaltungen dienen der individuellen Modellierung des gewählten Studienprofils. In der Wahl der Veranstaltungen sind Studierende frei, sofern es sich um germanistische Veranstaltungen aus dem B. A.- und M. A.-Bereich handelt. Nicht als Freie Veranstaltungen gewählt werden dürfen Veranstaltungen der B. A.-Grundkursmodule. Die Erbringung von benoteten Studienleistungen oder Modulprüfungen in den Freien Veranstaltungen ist nicht möglich.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Germanistik sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module des Pflicht-/Wahlpflichtbereichs in deutscher Sprache abgehalten werden. Dazu sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2 nachzuweisen. Da es sich bei Deutsch um Unterrichts- und Zielsprache zugleich handelt, sind bessere Deutschkenntnisse sinnvoll.

² In den Teilfächern Germanistische Linguistik und Germanistische Mediävistik dürfen AM mehrfach belegt werden, wenn sie jeweils aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammengestellt werden. Im Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft darf genau ein AM doppelt belegt werden, wenn es jeweils aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammengestellt wird.

³ Forschungsmodule beinhalten eine unbenotete, forschungsadäquate Leistungsüberprüfung; das sind etwa das selbständige Anfertigen einer Forschungsarbeit, die selbständige Anfertigung von (Teil-) Edition von Texten, das selbständige Erstellen von Datenkorpora usw. Formen der Leistungsüberprüfung werden von der/dem Lehrenden zu Beginn des Forschungsmoduls mitgeteilt.

⁴ Formen der unbenoteten Leistungsüberprüfung werden von der/dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Germanistik sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln, die nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Germanistik-Studium anerkannt werden können.
- (2) Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind in der Germanistik ebenfalls nicht obligatorisch vorgesehen. Dennoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums praktische Erfahrungen zu sammeln, etwa über zusätzliche Praktika in der vorlesungsfreien Zeit usw. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen, die grundsätzlich nur für das Modul F Freie Veranstaltungen möglich ist, muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der zuständigen Person am Germanistischen Institut abgesprochen werden; sie kann an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.).

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Fach Germanistik bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen AM₁, AM₂ und P₁. In der Gewichtung
 - 25 % (AM₁)
 - 25 % (AM₂) und
 - 50 % (P₁)bilden sie die Fachnote.
Die Module AM₃, FM und F sind unbenotet und fließen nicht in die Fachnote ein.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung nicht zulässig. Bei den Prüfungsleistungen Hausarbeit und Masterarbeit ist eine Gruppenarbeit dann zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Inhalte und Anmeldemodalitäten der konkreten AM und des konkreten FM regelt das Modulhandbuch, das jedes Semester veröffentlicht wird.

Teilnahmevoraussetzung aller AM in der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Pro- oder Hauptseminar oder einer Übung mit thematischem Schwerpunkt vor 1750 oder der Ringvorlesung »Literatur der Frühen Neuzeit – Texte und kulturelle Kontexte«. Die Überprüfung findet durch die Lehrenden der Lehrveranstaltungen der AM statt.

Teilnahmevoraussetzung für das FM im Teilfach der Spezialisierung ist, dass mindestens ein AM aus dem Teilfach der Spezialisierung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Bei einer Spezialisierung auf das Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft gilt außerdem, dass Studierende das Hauptseminar „Aufbaukurs Literaturtheorie“ erfolgreich abgeschlossen haben müssen (entweder als Teil eines AM oder als Teil des Moduls F), um zum FM zugelassen zu werden.

Inhalte des konkreten Moduls P₁ regelt ebenfalls das Modulhandbuch.

Für die Anmeldung zu Modul P_I und dessen Modulprüfung müssen Studierende nachweisen:

- 35 CP aus dem M. A.-Studienfach Germanistik
und
- entweder AM_I oder AM₂ (inkl. Modulprüfung)
und ggf.
- Sprachnachweise gemäß § 4

Falls bei der Zulassung zum M. A.-Studium Auflagen ausgesprochen wurden, muss deren Erfüllung ebenfalls bei der Anmeldung zu Modul P_I nachgewiesen werden.

Die Anmeldung zu Modul P_I erfolgt über das Prüfungsamt der Fakultät für Philologie.

Zu § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Die bzw. der Themenstellende der M. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüferin bzw. Prüfer der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls P_I sein.

Zu § 20 Masterarbeit

- (5) Im Fach Germanistik können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss für schriftliche, empirische Masterarbeiten Vorbereitungszeiten von bis zu acht Wochen vorgesehen werden.

Geschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Vor der Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Weiterhin wird der Nachweis von drei Fremdsprachen vorausgesetzt. Studierende, die ihre Masterarbeit in der Alten, Mittelalterlichen oder Frühneuzeitlichen Geschichte wählen wollen, müssen neben Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen; bei Wahl eines Schwerpunkts in der Neueren und Neuesten Geschichte werden Kenntnisse von zwei weiteren modernen Fremdsprachen neben Englisch erwartet. Die Sprachkenntnisnachweise müssen, sofern sie nicht bereits im B. A. nachgewiesen wurden, bei der Anmeldung zur M. A.-Prüfung vorgelegt werden.

Die geforderten Sprachkompetenzen können, sofern sie nicht bereits im B. A.-Studium nachgewiesen wurden, durch den Nachweis eines mindestens 2 ½ Jahre erfolgreich besuchten Schulunterrichts oder in den Modulen des Masterstudiums nachgewiesen werden. Die Nachweise sind vor Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der eine bestimmte Sprachkompetenz verlangt wird, der Dozentin oder dem Dozenten vorzulegen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Geschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots in Geschichte setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Wahlpflichtbereich		
Schwerpunkt A*		
MA-Modul I	Vorlesung Hauptseminar Oberseminar	14
MA-Modul III	Oberseminar Übung für Fortgeschrittene Kolloquium mdl. Prüfung	16
Schwerpunkt B		
MA-Modul II	Vorlesung Hauptseminar Oberseminar	14
MA-Modul IV	Übung für Fortgeschrittene Kolloquium	6

* Die Masterarbeit wird im Schwerpunkt A geschrieben; sie muss ein anderes Thema behandeln als die mündliche Prüfung im Modul III und die B. A.-Arbeit.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Geschichte sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module auch in englischer Sprache abgehalten werden können. Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in Englisch werden daher zwingend vorausgesetzt.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Auslandsaufenthalte sind im Verlauf des Studiums problemlos unterzubringen.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Geschichte bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen I, II, III und IV. Sie gehen in jeweils gleicher Gewichtung in die Fachnote ein.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 16 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (2) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPo und der FSB.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung sowie bei der Beschlussfassung über Widersprüche von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Japanologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Masterstudium im Studienfach Japanologie werden gute Kenntnisse des Japanischen auf dem in den Sprachmodulen des Bachelorstudienfachs Japanologie an der Ruhr-Universität Bochum erreichten Niveau vorausgesetzt (Kontaktzeit 42 SWS).

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Vor Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig für das Beratungsgespräch sind die jeweiligen Studienfachleiterinnen bzw. Studienfachleiter oder von ihnen autorisierte Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater des gewählten Studienfachs und der Vertiefungsrichtung.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Masterstudium der Japanologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den Abschluss des Masterstudiums im Studienfach Japanologie sind folgende sechs Module zu absolvieren:

Modul	CP
JM-1 Lektüre moderner wissenschaftlicher Texte	10
JM-2 Vormoderne Schriftsprache	10
JM-3 Historische Quellen und Sprachformen	10
JM-4 Hauptseminare	10
JM-5 Forschungsseminar/Kolloquium	5
JM-6 Abschlussmodul	5

Das Modul JM-6 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 30 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden. In allen Modulen ist als Schwerpunkt einheitlich zwischen Geschichte oder Sprachwissenschaft zu wählen.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote im Studienfach Japanologie setzt sich aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen JM-1 bis JM-4 und JM-6 zusammen, wobei das Abschlussmodul JM-6 mit 50 % und die übrigen benoteten Modulnoten entsprechend dem Wert ihrer CP gewichtet in die Fachnote eingehen.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist im Fach Japanologie nicht zulässig.

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Katholische Theologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Katholische Theologie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:

Die Aufnahme eines M. A.-Studiums in Katholischer Theologie setzt den erfolgreichen Abschluss eines B. A.-Studiums in Katholischer Theologie bzw. ein vergleichbares Studium in Katholischer Theologie voraus.

Vor Beginn des M. A.-Studiums haben die Studierenden mit einer bzw. einem von der Fakultät benannten Studienberaterin bzw. Studienberater ein Beratungsgespräch zu führen, in dem die Schwerpunktfachwahl im M. A.-Studium der Katholischen Theologie im Kontext des gewählten Zweitfaches sowie der Berufsorientierung abgeklärt wird.

Weitere Voraussetzung sind das Latein sowie Grundkenntnisse des Hebräischen und Griechischen im Umfang von insgesamt mind. 5 CP. Der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang von 10 CP ist Voraussetzung für die Aufnahme des M. A.-Studiums. Die Zulassung zum M. A.-Studium ist unter der Auflage möglich, dass das Latein sowie die Grundkenntnisse im Hebräischen und Griechischen spätestens bis zur Anmeldung der M. A.-Arbeit vorgelegt werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Katholischen Theologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das M. A.-Studium der Katholischen Theologie umfasst 20 SWS. Das Studium gliedert sich in vier fachwissenschaftliche Module, die aus dem Angebot aus acht Modulen zu wählen sind (vgl. Studienplan M. A.-Studium). Zuzüglich ist das Modul I verpflichtend.

Für den Abschluss des Masterstudiums im Fach Katholische Theologie sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul I	Praxismodul	5 CP
<i>Wahlpflichtbereich</i>		
Modul II	Schöpfung und Evolution	10 CP
Modul III	Anthropologie	10 CP
Modul IV	Interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	10 CP
Modul V	Religiöse Organisationen	10 CP
Modul VI	Christentum und Kultur	10 CP
Modul VII	Leben, Tod und Sterben	10 CP
Modul VIII	Rituale im menschlichen Leben	10 CP
Modul IX	Christliche Weltverantwortung	10 CP

Eines der vier gewählten Module ist mit einer größeren Prüfungsleistung im Umfang einer 45-minütigen mündlichen Prüfung abzuschließen. Es wird mit 15 ECTS-Punkten kreditiert.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Studium sieht im Modul I ein verpflichtendes Praktikum mit einem Workload von 150 Stunden und einer Kreditierung von 5 ECTS-Punkten vor.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Katholische Theologie bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu den vier gewählten Modulen (vgl. § 5). Das Modul, das mit einer größeren Prüfungsleistung im Sinne von § 5 abgeschlossen wurde, geht zu 40 % in die Fachnote ein. Die übrigen drei Module werden zu jeweils 20 % gewertet.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind Studienleistungen vorgesehen und im Modulhandbuch ausgewiesen. Durch diese Studienleistungen erhalten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Die Anerkennung einer Studienleistung kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Klassische Archäologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Klassische Archäologie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- Obligatorisches Beratungsgespräch vor Ein-/Umschreibung bei der zuständigen Studienfachberaterin bzw. bei dem zuständigen Studienfachberater. Das Gespräch ist zu bestätigen und etwaige Auflagen der Studienfachberater/innen sind schriftlich festzuhalten.
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder Altgriechischkenntnisse im Umfang des Graecums sowie Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Eine davon soll Englisch sein, dazu eine andere wissenschaftsrelevante Fremdsprache. Der Nachweis moderner Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse, Modulnachweise (im Umfang von mindestens 10 CPs) oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen. Die geforderten Latein- oder Altgriechischkenntnisse können nach Rücksprache mit der/dem Studienfachberater/in im Rahmen des obligatorischen Beratungsgesprächs (s. o.) bis zur Prüfungsanmeldung nachgewiesen werden. Empfohlen werden Kenntnisse beider alter Sprachen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Klassischen Archäologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots in Klassischer Archäologie setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Schwerpunktmodule</i>	
Schwerpunktmodul 1	12
Schwerpunktmodul 2	12
<i>Praktikumsmodul</i>	
Praktikumsmodul	12
<i>Exkursionsmodul</i>	
Exkursionsmodul	12
<i>Abschlussmodul</i>	
Abschlussmodul	2

Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Module frei wählbar. Eine Ausnahme besteht gem. § 11 für das Abschlussmodul.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Klassische Archäologie sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module i. d. R. in deutscher Sprache abgehalten werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Erstsprache nicht Deutsch ist oder die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2 nachweisen, vgl. § 4 Abs. 3 GemPo.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in der Klassischen Archäologie sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 4 Seiten.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Klassische Archäologie bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Schwerpunktmodulen 1 - 2 und dem Exkursionsmodul. In gleicher Gewichtung bilden sie die Fachnote.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Klassische Archäologie die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
- Referate

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Abschlussmodul	Zugang mit Zulassung zur M. A.-Arbeit gem. § 20.

Zu § 16 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (2) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsit-

zende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPo.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 20 Masterarbeit

- (4) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaft entscheidet über Ausnahmen hinsichtlich der Rückgabe des Themas für die Masterarbeit über die ersten beiden Wochen nach der Anmeldung hinaus. Die/der Studierende hat dem Prüfungsausschuss ihre/seine Gründe schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Fakultät für Geschichtswissenschaft kann der/dem zu prüfenden Studierenden einen längeren Zeitraum zugestehen.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Klassische Philologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis des Latinums und des Graecums in beiden Schwerpunkten sowie ein abgeschlossenes B. A.-Studium im gewählten Schwerpunkt. Das obligatorische Beratungsgespräch für die Aufnahme des Masterstudiums wird von einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer durchgeführt. Wünschenswert sind weiterhin Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Klassischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das 2-Fächer-M. A.-Studium der Klassischen Philologie erstreckt sich auf 4 Module. Folgende Module sind dazu erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
	<i>Pflichtbereich</i>		
VIII	Übersetzung und Interpretation	griechische Sprachübungen I (Schwerpunkt Latein) oder Syntax I (Schwerpunkt Griechisch), Syntax und Stilistik, Textana-	20

		lyse	
IX	Literaturwissenschaft III (Prosa II)	Hauptseminar Prosa, Vorlesung Prosa, Lektüreübung Prosa	10
X	Literaturwissenschaft IV (Poesie II)	Hauptseminar Poesie, Vorlesung Poesie, Lektüreübung Poesie	10
XI	Komparatistik und Rezeption II	komparatistisches Hauptseminar, komparatistische Vorlesung, Forschungskolloquium	10

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Klassische Philologie sieht vor, dass alle Veranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) In die Berechnung der Fachnote gehen im Studienfach Klassische Philologie die benoteten Modulprüfungen der Module VIII, IX, X und XI ein. In der Gewichtung zu je 20 % (Module IX und X) sowie zu je 30 % (Module VIII und XI) bilden die Modulnoten die Fachnote.
- (3) Die Form der zu erbringenden Modulprüfungen wird im Modulhandbuch erläutert.
- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht vorgesehen.

Zu § 20 Masterarbeit

- (5) Im Fach Klassische Philologie können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 8 Wochen vorgesehen werden.

Koreanistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Masterstudium im Studienfach Koreanistik werden gute Kenntnisse des Koreanischen auf dem in den Sprachmodulen des Bachelorstudienfachs Koreanistik an der Ruhr-Universität Bochum erreichten Niveau vorausgesetzt (Kontaktzeit 32 SWS).

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Vor Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig für das Beratungsgespräch sind die jeweiligen Studienfachleiterinnen bzw. Studienfachleiter oder von ihnen autorisierte Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater des gewählten Studienfachs und der Vertiefungsrichtung.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Masterstudium der Koreanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

- (2) und (3) Für den Abschluss des Masterstudiums im Studienfach Koreanistik sind folgende fünf Module zu absolvieren:

Modul	CP
KM-01 Literatur	13
KM-02 Lektüre	6
KM-03 Geschichte	13
KM-04 Geistesgeschichte	13
KM-05 Abschlussmodul	5

Das Modul KM-05 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 30 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote im Studienfach Koreanistik setzt sich aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen KM-01 sowie KM-03 bis KM-05 zusammen, wobei das Abschlussmodul KM-05 mit 50 % und die übrigen benoteten Modulnoten entsprechend dem Wert ihrer CP gewichtet in die Fachnote eingehen.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist im Fach Koreanistik nicht zulässig.

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Kunstgeschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Vor der Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Weiterhin ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Beispielsweise Italienisch, Französisch, Niederländisch oder Spanisch sind dringend zu empfehlen. Der Nachweis der Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme am Sprachunterricht über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Kunstgeschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Kunstgeschichte sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Wahlpflichtmodule</i>	
Systematikmodul I	10
Praxismodul II oder ein mind. 4-wöchiges Fachpraktikum	6
Epochenvertiefung III (Mittelalter) oder IV (Frühe Neuzeit)	10
Epochenvertiefung V (Moderne)	10
Forschungsmethoden VIII	10
4 Exkursionstage (wahlweise in Modul I, III, IV oder V)	4
ggf. Masterarbeit	20

In den Modulen I, III, IV und V müssen mindestens zwei unterschiedliche Gattungen (Architektur, Plastik, Malerei, Kunstgewerbe, Grafik, Neue Medien) abgedeckt werden. Die Gattungszuordnung richtet sich nach dem Thema der jeweiligen Modulprüfung.

Das Forschungsmethoden-Modul VIII sollte erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module I bis V belegt werden. Es schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die einen anderen Themenschwerpunkt behandeln muss als die Masterarbeit.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (2) Studierende, die den Wunsch haben, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, werden beraten, dieses während der vorlesungsfreien Zeit oder – bei längeren Praktika – vor dem Beginn eines Masterstudiums anzustreben.
- (3) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in der Kunstgeschichte sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 5 Seiten.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote berechnet sich zu gleichen Teilen aus den benoteten Modulprüfungen mit Ausnahme des Praxismoduls II.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Kunstgeschichte die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
- Referate
- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, sofern in Absprache mit den Dozent/innen die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 17 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (2) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertre-

terinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPo und der FSB.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Beschlussfassung über Widersprüche nicht mit.

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Linguistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Linguistik sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:

Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses muss mindestens 2,3 betragen. Falls ein kombinatorischer Studiengang absolviert worden ist, muss das Fach Linguistik in einem Umfang von mindestens 71 CP studiert worden sein und die Fachnote in Linguistik mindestens 2,3 betragen.

Weiterhin sind die folgenden Fremdsprachenkompetenzen nachzuweisen: (1) Englisch als Wissenschafts- und Gegenstandssprache vor dem 1. Semester mindestens auf Niveaustufe B2. (2) Entweder (a) Latinum/Graecum als Gegenstandssprache vor dem 1. Semester oder (b) 1 moderne Fremdsprache außer Englisch mindestens auf Niveaustufe B1 als Berufs- und Wissenschaftssprache vor dem 1. Semester oder (c) Mathematikkenntnisse, die im Abiturzeugnis durch einen erfolgreich abgeschlossenen Leistungskurs oder ein Äquivalent nachgewiesen sind, oder (d) ein erfolgreich abgeschlossener Programmierkurs an der Ruhr-Universität Bochum vor dem 2. Semester. Die entsprechenden Nachweise werden

von der Studienfachberatung des Instituts im ersten bzw. zweiten Semester geprüft und erfasst.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Linguistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Fach Linguistik kann mit und ohne eine Schwerpunktsetzung in Computerlinguistik studiert werden.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Linguistik bzw. Linguistik mit Schwerpunkt in Computerlinguistik sind folgende Module zu absolvieren:

Linguistik

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Pflichtbereich		40
2 Module <i>Mastermodul Linguistik</i>	Hauptseminare	20
Projektarbeit	Forschungsprojekt & Unterrichtsprojekt	15
Fachmodul <i>Linguistik</i>	Thema nach Wahl der/des Studierenden und Abstimmung mit der/dem Betreuer/in	5
Wahlpflichtbereich		10
Ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich	Proseminare	10

Das Fachmodul *Linguistik* erhält durch Inhaltsauswahl die Funktion eines Abschlussmoduls.

Alle Module des Pflichtbereichs müssen erfolgreich absolviert werden.

Im Wahlpflichtbereich muss ein Modul mit Proseminaren mit insgesamt 10 CP erfolgreich absolviert werden.

Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Pflichtbereich		40
1 Modul <i>Mastermodul Computerlinguistik</i>	Hauptseminare	10
1 Modul <i>Mastermodul Linguistik</i>	Hauptseminare	10
Projektarbeit	Forschungsprojekt & Unterrichtsprojekt	15
Fachmodul <i>Computerlinguistik</i>	Thema nach Wahl der/des Studierenden und Abstimmung mit der/dem Betreuer/in	5
Wahlpflichtbereich		10
Ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich	Proseminare	10

Das Fachmodul *Computerlinguistik* erhält durch Inhaltsauswahl die Funktion eines Abschlussmoduls.

Alle Module des Pflichtbereichs müssen erfolgreich absolviert werden.

Im Wahlpflichtbereich muss ein Modul mit Proseminaren mit insgesamt 10 CP erfolgreich absolviert werden.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Prüfungsleistungen im Studienfach Linguistik umfassen eine benotete Modulprüfung im Wahlpflichtbereich, zwei benotete Modulprüfungen in den Modulen Mastermodul Linguistik, eine benotete Modulprüfung im Modul Projektarbeit sowie eine benotete Modulprüfung im Fachmodul Linguistik. Diese Modulprüfungen bilden mit der folgenden Gewichtung die Fachnote: das Modul des Wahlpflichtbereichs 10 %, die beiden Module Mastermodul Linguistik jeweils 15 %, Projektarbeit 40 %, Fachmodul Linguistik 20 %

Die Prüfungsleistungen im Studienfach Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik umfassen eine benotete Modulprüfung im Wahlpflichtbereich, eine benotete Modulprüfung im Modul Mastermodul Linguistik, eine benotete Modulprüfung im Modul Mastermodul Computerlinguistik, eine benotete Modulprüfung im Modul Projektarbeit sowie eine benotete Modulprüfung im Fachmodul Computerlinguistik. Diese Modulprüfungen bilden mit der folgenden Gewichtung die Fachnote: das Modul des Wahlpflichtbereichs 10 %, die beiden Module Mastermodul Linguistik und Mastermodul Computerlinguistik jeweils 15 %, Projektarbeit 40 %, Fachmodul Computerlinguistik 20 %

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Linguistik

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Fachmodul <i>Linguistik</i>	Bei Anmeldung zu diesem Modul müssen mindestens 35 CP erbracht sein.

Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Fachmodul <i>Linguistik</i>	Bei Anmeldung zu diesem Modul müssen mindestens 35 CP erbracht sein.

Zu § 20 Masterarbeit

- (2) Betreuerin bzw. Betreuer und Prüferin bzw. Prüfer der Masterarbeit sind ausschließlich die Professorinnen bzw. Professoren und ggf. Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren des Instituts.
- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Linguistik kann in Absprache mit den Prüfenden bei entsprechenden Publikationsaussichten auch in englischer Sprache verfasst werden.

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (3) Die Zulassung zum Studiengang M. A. Medienwissenschaft setzt den B. A.-Abschluss in Medienwissenschaft, den Nachweis von Kenntnissen des Englischen (B2) und einer weiteren Fremdsprache (B2) sowie eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung voraus.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im 2-Fächer-M. A. Medienwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
I	Modul ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft‘	10
II	1 Projektmodul	15
III	1 Methodenmodul (wahlweise 1 Vertiefendes Modul)	10
IV	1 Vertiefendes Modul	10
V	1 Abschlussmodul	10

Das Modul V hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5Abs. 2.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Der 2-Fächer-Studiengang Medienwissenschaft umfasst 5 Module. Die aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Alle Module müssen mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.
- Für das Modul ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsfragen‘ erhalten Studierende 10 CP, für 1 Vertiefungsmodul 10 CP, für 1 Methodenmodul 10 CP und für das Abschlussmodul 10 CP. Das Projektmodul verläuft über zwei Semester. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 15 CP.
- (2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende/n als Betreuer/in der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.
- (3) In die Fachnote gehen ein: 1 Modul ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft‘ (mit 5 %), 1 Vertiefendes Modul (mit 10 %), 1 Methodenmodul (mit 10 %), 1 Projektmodul (mit 15 %) sowie das Abschlussmodul mit einer Gewichtung von 60 % ein.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- der Erwerb von mindestens 35 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
 - der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung

Zu § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Der bzw. die Themenstellende der M. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüferin bzw. Prüfer des Abschlussmoduls sein.

Orientalistik/Islamwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum M. A.-Studium sind:
- ein abgeschlossenes B. A.-Studium im Fach Orientalistik/Islamwissenschaft oder in einem nahverwandten Fach (Nahoststudien, Arabistik, Asienwissenschaft etc.) mit islamwissenschaftlichem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 71 CP.
 - der Nachweis von Arabischkenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau, die vergleichbar sind zu den Kenntnissen nach Abschluss des Sprachkursmoduls 2 (SK-2) im B. A.-Studiengang Orientalistik/Islamwissenschaft und mindestens Grundkenntnisse in einer zweiten orientalischen Sprache vergleichbar zum Modul „Zweite islamische Kultursprache“ (SK-3).
 - die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch, das von den Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberatern des Instituts vor Studienbeginn angeboten wird.

Des Weiteren ist der Nachweis des Latinums oder Graecums oder Hebraicums erforderlich. Dieser Nachweis ist bis zur Zulassung zum M. A.-Fachkompetenzmodul zu erbringen. Vorausgesetzt werden Kenntnisse im Englischen und Französischen, soweit sie zum Verständnis der Fachliteratur erforderlich sind. Für bestimmte Schwerpunkte sind Spanisch- oder Griechisch-Kenntnisse empfehlenswert

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	8 CP
M. A.-Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM) M. A.-Kolloquium Angeleitetes Selbststudium+ mündliche Prüfung	8 CP
<i>Wahlpflichtbereich</i>	42 CP
Basismodul (BM) Übung Hauptseminar (mit Hausarbeit) Vorlesung	12 CP
Vertiefungsmodul I (VM-I) Vorlesung Hauptseminar	16 CP

Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	
Vertiefungsmodul 2 (VM 2) Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	14 CP

Das M. A.-Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM) hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5 Abs. 2.

Im Wahlpflichtbereich sind von den im Folgenden aufgeführten fünf Modulen des Faches drei Module frei zu wählen. Diese gliedern sich in die Fachschwerpunkte Orientalische Philologie und Islamwissenschaft:

Orientalische Philologie:

Modul O-1 (Literaturwissenschaft): Arabische Literaturwissenschaft, Autoren und Werke der arabischen Literatur; Literaturwissenschaft, Autoren und Werke einer zweiten islamischen Kultursprache.

Modul O-2 (Geschichte der arabisch-islamischen Wissenschaften): Wissenschafts- und Bildungsgeschichte; Gelehrte und ihre Werke.

Modul S (Sprachwissenschaft): Sprachwissenschaftliche Aspekte der islamischen Kultursprachen (Arabisch, Persisch, Türkisch u.a.) und ihrer Dialektformen sowie Geschichte der einheimischen Sprachwissenschaft.

Islamwissenschaft:

Modul I-1 (Geschichte der religiösen Lehre und Praxis im Islam): Frühislam, Koran und Propheten- Überlieferung; Entwicklung der Glaubens- und Pflichtenlehre und der verschiedenen religiösen Richtungen; religiöse Praxis, Frömmigkeit und Mystik.

Modul I-2 (Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte des Islam): Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte; Zeitgeschichte, Kultur und Landeskunde der Gegenwart.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen der Module BM, VM-1, VM-2 und M. A.-FKM des Pflicht-/Wahlpflichtbereichs in englischer Sprache abgehalten werden können. Dazu sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nachzuweisen.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht im Masterstudium kein Auslands-/Praxissemester vor. Auslandssemester können von Studierenden der Orientalistik/Islamwissenschaft fakultativ absolviert werden. Die dafür zu erbringenden Voraussetzungen sind wie folgt bestimmt:

Die Modulabschlussprüfung von mindestens einem Vertiefungsmodul (VM-1 oder VM-2) und die einzelnen Modulteile des M. A.-FKM sind am Seminar für Orientalistik und Islamwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu erbringen.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft gehen die Module BM, VM-1, VM-2 und M. A.-FKM in der Gewichtung 10 %, 20 %, 20 % und 50 % ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft keine weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei der/den Prüfungsform/en mündliche Prüfung und Hausarbeit **nicht** zulässig.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
M. A.- Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM)	1) M. A.-Kolloquium: Nachweis von 35 CP im Fachstudium 2) Modulabschlussprüfung: a) im Falle der nicht-letzten Prüfungsleistung im M. A.-2-Fächer-Studium: Nachweis von 35 CP im Fachstudium b) im Falle der letzten Prüfungsleistung im M. A.-2-Fächer-Studium: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen

Zu § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer festgelegt:

Prüferinnen und Prüfer sind die professoralen Vertreterinnen bzw. Vertreter und habilitierten Lehrenden des Seminars für Orientalistik und Islamwissenschaft (Ausnahmen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich).

Zu § 20 Masterarbeit

- (5) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 28 Tagen/4 Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Philosophie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum M. A.-Studium im Fach Philosophie setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Die Beratung erfolgt in der Regel durch die Prü-

ferin bzw. den Prüfer der B. A.-Abschlussprüfung, im Anschluss an einen Studienortwechsel jedoch durch die offizielle Studienberatung des Faches Philosophie. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.

Für das M. A.-Studium Philosophie sind gute Kenntnisse des Englischen sowie Latein- oder Griechischkenntnisse ratsam.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Philosophie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots in Philosophie setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
Modul WM IIIa Erkenntnis und Sein	12
Modul WM IIIb Handlung und Norm	12
Modul WM IIIc Kultur und Natur	12
Schwerpunkt	14

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die vier benoteten Modulabschlussprüfungen bilden zu gleichen Teilen die Fachnote.
- (3) Mindestens zwei der erforderlichen Modulabschlussprüfungen müssen in Form einer Hausarbeit erbracht werden und mindestens eine in Form einer mündlichen Prüfung.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Die Anmeldung zu den Modulprüfungen kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss des ersten Modulteils vorgenommen werden.

Religionswissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- 2) a) Für die Zulassung zum Masterstudium im Fach Religionswissenschaft sind erforderlich:
 - B. A.-Abschluss im Fach Religionswissenschaft oder ein vergleichbarer akademischer Abschluss, im Falle eines kombinatorischen muss das Fach Religionswissenschaft in einem Umfang von mindestens 71 CP studiert worden sein.
 - Nachweis von Grundkenntnissen sozialempirischer, philologischer oder historischer Methoden im Umfang von mindestens 5 CP.
 - Englischkenntnisse auf Niveau B2.
 - der Nachweis von geprüften Kenntnissen in mindestens einer für die materiale Schwerpunktbildung relevanten Quellsprache. Diese können sein:
 - Hebräisch: Hebraicum;

- Griechisch: Graecum;
 - Lateinisch: Latinum;
 - Arabisch: Arabicum bzw. Arabisch I bis IV (entsprechend den Sprachkursmodulen SK-1 und SK-2 im Rahmen des Faches Orientalistik) oder äquivalent;
 - Sanskrit: Kenntnisse im Umfang einer Einführung ins Sanskrit und zwei Lektürekursen;
 - Chinesische Schriftsprache/Ostasiatische Sprache (Japanisch oder Koreanisch): Erfolgreicher Abschluss der Veranstaltungen zur Chinesischen Schriftsprache I-III bzw. Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang der für die Zulassung zum M. A.-Studium in einem OAW-Fach nötigen Kenntnisse (inkl. klass. Chinesisch).
 - Tibetische Schriftsprache: Kenntnisse im Umfang einer zweisemestrigen Einführung in die tibetische Schriftsprache und zwei Lektürekursen.
- b) Studierende aus anderen Studiengängen bzw. Fächern werden zum M. A.-Studium Religionswissenschaft zugelassen, sofern sie vorangegangene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 CP nachweisen können, die mit den Modulen S1, S2, S3 sowie mindestens einem Modul der materialen Religionsgeschichte (R1, R2 oder R3) des B. A.-Studiums Religionswissenschaft an der RUB vergleichbar sind. Die Zulassung kann ggf. mit Auflagen erfolgen.
- c) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt eine obligatorische Beratung durch die Lehrinheit des CERES voraus, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Religionswissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Religionswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
SR11: Systematische Religionswissenschaft I	9
GR12: Sprachliche und methodische Grundlagen der Religionswissenschaft	14
<i>Wahlpflichtbereich¹</i>	
MR11: Altorientalische und Antike Religionsgeschichte	9
MR12: Jüdische Religionsgeschichte	9
MR13: Christliche Religionsgeschichte	9
MR14: Islamische Religionsgeschichte	9
MR15: Indische Religionsgeschichte	9
MR16: Ostasiatische Religionsgeschichte	9
MR19: Zentralasiatische Religionsgeschichte	9
SR12: Systematische Religionswissenschaft II	9
FR: Religionswissenschaftliche Forschung	9
PR: Praktische Religionswissenschaft	9

¹ Die Module des Wahlpflichtbereichs bestehen aus einem festen Kanon von Veranstaltungen, von denen eine gewisse Anzahl belegt werden muss. Von den Modulen MR11-19 muss im Basisbereich eines gewählt werden. Im Aufbaubereich muss zwischen einem weiteren Modul aus MR11-19 und dem Modul SR12 gewählt werden. Im Profildbereich muss zwischen FR und PR gewählt werden.

alternativ: Belegung oder Vertiefung von Modulen aus MR, SR oder GR	9
---	---

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika in der Religionswissenschaft sind dem Studienfach zugeordnet und ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Berichts und die Teilnahme in einer begleitenden Lehrveranstaltung im Modul PR.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote setzt sich aus den benoteten Modulabschlussprüfungen aller absolvierten Module (mit Ausnahme von GR12, unbenotet) nach dem arithmetischen Mittel zusammen.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nach Absprache und auf Antragstellung zulässig.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Module
Modul GR12: Ergänzungsbereich	Voraussetzungen: Geprüfte Sprachkenntnisse in einer für die Module MR11 - MR16 sowie MR19 relevanten Sprache, Grundkenntnisse in sozialempirischen Methoden im Umfang von mind. 5 CP
Modul MR-I: Materiale Religionsgeschichte I	Entsprechende Grundkenntnisse in der jeweiligen Religionsgeschichte, entsprechende Sprachkenntnisse
Modul MR-II: Materiale Religionsgeschichte II	Entsprechende Grundkenntnisse in der jeweiligen Religionsgeschichte, entsprechende Sprachkenntnisse
Module SR11 und SR12	Grundkenntnisse der religionswissenschaftlichen Systematik (Module SR01 und SR02 oder äquivalent)
Modul FR	Erfolgreicher Abschluss eines SR- und eines MR-Moduls, erfolgreiche Bewerbung bei einem an CERES angegliederten Forschungsprojekt bzw. einem Lehrforschungsangebot
Modul PR	Erfolgreicher Abschluss eines SR- und eines MR-Moduls

Zu § 21 Masterarbeit

- (5) Im Studienfach Religionswissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss im Falle einer empirischen Arbeit Vorbereitungszeiten von bis zu acht Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Romanische Philologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt neben dem B. A.-Abschluss in Romanistik mit mindestens 60 – 65 CP romanistischen Studieninhalten eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung und Fremdsprachenkompetenzen auf dem Niveau C1 sowie fachspezifische Lateinkenntnisse voraus.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A1 Schwerpunktmodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, 2 Hauptseminare	18
Modul A 2 Aufbaumodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung, Hauptseminar	9
Modul A 3 Kulturwissenschaft	Vorlesung, Hauptseminar	9
Modul A 4 Fremdsprachenausbildung M. A.	Übersetzung ins Deutsche, Übersetzung M. A., Textredaktion M. A.	8
<i>Wahlbereich</i>		
Modul Wahlbereich	Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus dem romanistischen Lehrangebot des Masterstbereichs	6

Das Schwerpunktmodul A 1 ist gem. § 5 Abs. 2 das Abschlussmodul. Für die Prüfungsmeldung müssen mindestens 35 CP im Studienfach nachgewiesen werden. Die mündliche Prüfung findet in einem angemessenen Umfang in der gewählten Schwerpunktsprache statt.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Studienfach sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Masterstudiums Auslandserfahrungen zu sammeln. Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen können nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt über die Geschäftsführung des Romanischen Seminars.

- (2) Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind ebenfalls nicht obligatorisch vorgesehen. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen für den Wahlbereich muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der/dem zuständigen Studienfachberater/in abgeprochen werden; sie kann an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.).

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Romanische Philologie gehen die Module A 1, A 2 und A 3 in der Gewichtung 70 % (A 1) und je 15 % A 2 und A 3 ein.
- (3) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in der gewählten romanischen Schwerpunktsprache verfasst werden.

Romanische Philologie, Französisch

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt neben dem B. A.-Abschluss in Romanistik mit mindestens 60 - 65 romanistischen Studieninhalten eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung und Fremdsprachenkompetenzen in Französisch auf dem Niveau C1 sowie fachspezifische Lateinkenntnisse voraus.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie, Französisch kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A 1 Schwerpunktmodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, 2 Hauptseminare	18
Modul A 2 Aufbaumodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung, Hauptseminar	9
Modul A 3 Kulturwissenschaft	Vorlesung, Hauptseminar	9
Modul A 4 Fremdsprachenausbildung M. A.	Übersetzung ins Deutsche, Übersetzung M. A., Textredaktion M. A.	8
<i>Wahlbereich</i>		

Modul Wahlbereich	Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus dem romanistischen Lehrangebot des Masterbereichs	6
----------------------	--	---

Das Schwerpunktmodul A 1 ist gem. § 5 Abs. 2 das Abschlussmodul. Für die Prüfungsanmeldung müssen mindestens 35 CP im Studienfach nachgewiesen werden. Die mündliche Prüfung findet in einem angemessenen Umfang in der gewählten Schwerpunktsprache statt.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Studienfach sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Masterstudiums Auslandserfahrungen zu sammeln. Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen können nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt über die Geschäftsführung des Romanischen Seminars.
- (2) Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind ebenfalls nicht obligatorisch vorgesehen. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen für den Wahlbereich muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der/dem zuständigen Studienfachberater/in abgesprochen werden; sie kann an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.).

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Französisch gehen die Module A 1, A 2 und A 3 in der Gewichtung 70 % (A 1) und je 15 % A 2 und A 3 ein.
- (3) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in der gewählten romanischen Schwerpunktsprache verfasst werden.

Romanische Philologie, Italienisch

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt neben dem B. A.-Abschluss in Romanistik mit mindestens 60 - 65 CP romanistischen Studieninhalten, eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung und Fremdsprachenkompetenzen in Italienisch auf dem Niveau C1 sowie fachspezifische Lateinkenntnisse voraus.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie, Italienisch kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

- (2) und (3) Im Studienfach sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A 1 Schwerpunktmodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, 2 Hauptseminare	18
Modul A 2 Aufbaumodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung, Hauptseminar	9
Modul A 3 Kulturwissenschaft	Vorlesung, Hauptseminar	9
Modul A 4 Fremdsprachenausbildung M. A.	Übersetzung ins Deutsche, Übersetzung M. A., Textredaktion M. A.	8
<i>Wahlbereich</i>		
Modul Wahlbereich	Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus dem romanistischen Lehrangebot des Masterbereichs	6

Das Schwerpunktmodul A 1 ist gem. § 5 Abs. 2 das Abschlussmodul. Für die Prüfungsanmeldung müssen mindestens 35 CP im Studienfach nachgewiesen werden. Die mündliche Prüfung findet in einem angemessenen Umfang in der gewählten Schwerpunktsprache statt.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Studienfach sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Masterstudiums Auslandserfahrungen zu sammeln. Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen können nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt über die Geschäftsführung des Romanischen Seminars.
- (2) Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind ebenfalls nicht obligatorisch vorgesehen. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen für den Wahlbereich muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der/dem zuständigen Studienfachberater/in abgesprochen werden; sie kann an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.).

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Italienisch gehen die Module A 1, A 2 und A 3 in der Gewichtung 70 % (A 1) und je 15 % A 2 und A 3 ein.
- (3) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in der gewählten romanischen Schwerpunktsprache verfasst werden.

Romanische Philologie, Spanisch

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt neben dem B. A.-Abschluss in Romanistik mit mindestens 60 - 65 CP romanistischen Studieninhalten eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung und Fremdsprachenkompetenzen in Spanisch auf dem Niveau C1 sowie fachspezifische Lateinkenntnisse voraus.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie, Spanisch kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A1 Schwerpunktmodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, 2 Hauptseminare	18
Modul A 2 Aufbaumodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung, Hauptseminar	9
Modul A 3 Kulturwissenschaft	Vorlesung, Hauptseminar	9
Modul A 4 Fremdsprachenausbildung M. A.	Übersetzung ins Deutsche, Übersetzung M. A., Textredaktion M. A.	8
<i>Wahlbereich</i>		
Modul Wahlbereich	Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus dem romanisti- schen Lehrangebot des Masterstbe- reichs	6

Das Schwerpunktmodul A 1 ist gem. §45 Abs. 2 das Abschlussmodul. Für die Prüfungsanmeldung müssen mindestens 35 CP im Studienfach nachgewiesen werden. Die mündliche Prüfung findet in einem angemessenen Umfang in der gewählten Schwerpunktsprache statt.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Studienfach sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Masterstudiums Auslandserfahrungen zu sammeln. Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen können nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt über die Geschäftsführung des Romanischen Seminars.
- (2) Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind ebenfalls nicht obligatorisch vorgesehen. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen für den Wahlbereich muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der/dem zuständigen Studienfachberater/in abgesprochen werden; sie kann an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.).

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Spanisch gehen die Module A 1, A 2 und A 3 in der Gewichtung 70 % (A 1) und je 15 % A 2 und A 3 ein.
- (3) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in der gewählten romanischen Schwerpunktsprache verfasst werden.

Russische Kultur

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Erforderlich ist der Nachweis von Kompetenzen im Englischen auf dem Niveau B2 des GER und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GER. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (bzw. entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zur Anmeldung des Abschlussmoduls zu erbringen. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischtest des Seminars für Slavistik/Lotman-Instituts nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Russischen Kultur kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Je nach dem Stand der Russischkenntnisse kann es bei einem Beginn im Sommersemester zu einer Verlängerung der Studiendauer kommen, weil die Sprachkurse Lesen und Konversation II bzw. Hör- und Sprechübung III und Grammatik, Lese- und Schreibübung III nur im Wintersemester angeboten werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Russische Kultur sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A1 Forschendes Lernen	Workshop Forschendes Lernen (benotet, LN)	6
Modul A2 Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II-IV	Hör- und Sprechübung III und IV Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV Landeskunde Deutsch-Russische und Russisch-Deutsche Übersetzung Modulabschlussprüfung	17
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Mündliche Prüfung	5
<i>Wahlpflichtbereich</i>		
Modul B1 Russische Kulturtraditionen im europäischen Kontext	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B2 Kultur und Medien	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B3 Ästhetik der Künste	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12
Modul B4 Interdisziplinäre und soziokulturelle Problemstellungen	Hauptseminar (unbenotet, TN) Hauptseminar (benotet, LN)	12

Im Wahlpflichtbereich müssen 2 der aufgelisteten vier Module belegt werden.

Das Fachmodul A3 hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5 Abs. 2.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Russische Kultur gehen die Module A1 und A2 sowie zwei der Wahlpflichtmodule B1, B2, B3 oder B4 mit einer Gewichtung von jeweils 15 % sowie das Abschlussmodul Russische Kultur (A3) mit einer Gewichtung von 40 % ein.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Module
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist der Nachweis von mindestens 35 CP im Fach.

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in russischer oder in englischer Sprache verfasst werden.

Sinologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Masterstudium im Studienfach Sinologie werden gute Kenntnisse des Chinesischen auf dem in den Sprachmodulen des Bachelorstudienfachs Sinologie an der Ruhr-Universität Bochum erreichten Niveau vorausgesetzt (Kontaktzeit 42 SWS).

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Vor Aufnahme des Masterstudiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig für das Beratungsgespräch sind die jeweiligen Studienfachleiterinnen bzw. Studienfachleiter oder von ihnen autorisierte Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater des gewählten Studienfachs und der Vertiefungsrichtung.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Masterstudium der Sinologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den Abschluss des Masterstudiums im Studienfach Sinologie sind folgende sechs Module zu absolvieren:

Modul	CP
CS-6 Modernes Chinesisch Aufbaustufe (M. A.)	6
CM-1 Vormodernes China	11
CM-2 Modernes China	11
CM-3 Integratives Wahlmodul	15
CM-4 Kolloquium	2
CM-5 Abschlussmodul	5

Das Modul CM-5 Abschlussmodul kann erst belegt werden, wenn mindestens 30 CP in Veranstaltungen des Studienfachs erworben wurden.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote im Studienfach Sinologie setzt sich aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen CS-6, CM-1 bis CM-3 und CM-5 zusammen, wobei das Abschlussmodul CM-5 mit 50 % und die übrigen benoteten Modulnoten entsprechend dem Wert ihrer CP gewichtet in die Fachnote eingehen.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist im Fach Sinologie nicht zulässig.

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Slavische Philologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Erforderlich ist der Nachweis von Kompetenzen im Englischen auf dem Niveau B2 des GER und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GER. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (bzw. entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (bzw. entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zur Anmeldung des Abschlussmoduls zu erbringen. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischtest des Seminars für Slavistik/Lotman-Instituts nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Slavischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Je nach dem Stand der Sprachkenntnisse in der studierten Schwerpunktsprache kann es bei einem Beginn im Sommersemester zu einer Verlängerung der Studiendauer kommen, weil die Sprachkurse Lesen und Konversation II (Polnisch) bzw. Hör- und Sprechübung III und Grammatik, Lese- und Schreibübung III (Russisch) nur im Wintersemester angeboten werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Slavische Philologie sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Für das Studium der Slavischen Philologie mit polonistischem Schwerpunkt:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Pflichtbereich		
Modul A1 Forschendes Lernen	Oberseminar Forschungskolloquium Modulabschlussprüfung	14
Modul A2 Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II-IV	Lesen und Konversation II Lesen und Konversation III Lesen und Konversation IV Modulabschlussprüfung	17
Modul A3 Abschlussmodul	Mündliche Prüfung	5
Wahlpflichtbereich		
Modul B1	Hauptseminar	14

Vertiefungsmodul Linguistik oder Literatur- und Kulturwissenschaft & Frühe slavische Kultur- und Sprachgeschichte	Frühe Slavische Kultur- und Sprachgeschichte	
(Modul B2 Kompensationsmodul Weitere Slavische Sprache) ¹	Grundkurs I & II in einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist ² Proseminar zu einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist Frei wählbare Veranstaltung im Umfang von 3 CP	17

Für das Studium der Slavischen Philologie mit russistischem Schwerpunkt:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A 1 Forschendes Lernen	Oberseminar Forschungskolloquium Modulabschlussprüfung	14
Modul A 2 Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II-IV	Hör- und Sprechübung III und IV Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV Landeskunde Deutsch-Russische und Russisch-Deutsche Übersetzung Modulabschlussprüfung	17
Modul A 3 Abschlussmodul Slavische Philologie	Mündliche Prüfung	5
<i>Wahlpflichtbereich</i>		
Modul B 1 Vertiefungsmodul Linguistik oder Literatur- und Kulturwissenschaft & Frühe slavische Kultur- und Sprachgeschichte	Hauptseminar Frühe Slavische Kultur- und Sprachgeschichte	14
(Modul B 2 Kompensationsmodul Weitere Slavische Sprache) ³	Grundkurs I & II in einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist Proseminar zu einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist Frei wählbare Veranstaltung im Umfang von 3 CP	17

¹ Dieses Modul muss nur von denjenigen Studierenden besucht werden, die vom Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II - IV auf Grund von Vorkenntnissen in der Schwerpunktsprache befreit sind.

² Wenn Russisch gewählt wird, muss nur der GK I absolviert werden, da dieser 8 SWS umfasst und mit 8 CP kreditiert wird.

³ Dieses Modul muss nur von denjenigen Studierenden besucht werden, die vom Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II - IV auf Grund von Vorkenntnissen in der Schwerpunktsprache befreit sind.

Das Fachmodul A3 hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5 Abs. 2.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Slavische Philologie gehen die Module A1, A2 und B1 (bzw. B2) mit einer Gewichtung von jeweils 20 % und das Abschlussmodul Slavische Philologie (A3) mit einer Gewichtung von 40 % ein.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nur im Vertiefungsmodul nach Absprache mit den Prüfenden zulässig.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Moduleile
Modul A1 Forschendes Lernen	
Oberseminar	Voraussetzung für den Besuch des Oberseminars ist ein mit Note abgeschlossenes Hauptseminar im gewählten Spezialisierungsbereich aus dem M. A.-Studium.
Forschungskolloquium	Voraussetzung für den Besuch des Forschungskolloquiums ist ein mit Note abgeschlossenes Hauptseminar im gewählten Spezialisierungsbereich aus dem M. A.-Studium. Darüber hinaus ist eine persönliche Anmeldung erforderlich.
Modul A3 Abschlussmodul Slavische Philologie	
Mündliche Prüfung	Voraussetzung für die Anmeldung der mündlichen Prüfung ist der Nachweis von mindestens 35 CP im Fach.

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in russischer, polnischer oder in englischer Sprache verfasst werden.

Sozialwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Sozialwissenschaft ist der Nachweis eines sozialwissenschaftlichen Bachelorabschlusses. Falls ein kombinatorischer Studiengang absolviert worden ist, müssen sozialwissenschaftliche Studien im Umfang von mindestens 50 CP studiert worden sein. Von den Bachelorstudien müssen mindestens 15 CP zusammenhängend entweder in
- Soziologie,
 - Politikwissenschaft oder
 - Sozialtheorie und Kulturpsychologie vorliegen.

Es ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren; zuständig dafür sind von der Fakultät benannte Fachberater/innen. Zum Studium des Fachs Sozialwissenschaft sind weiterhin gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium des Fachs Sozialwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Fach Sozialwissenschaft soll den Studierenden eine spezifische gesellschaftliche Expertise vermitteln und damit die im zweiten Fach erworbenen Kompetenzen erweitern. Dazu wählen die Studierenden im Sinne der Profilbildung und in Abhängigkeit von den nachgewiesenen Bachelorstudien eine der folgenden Studienrichtungen:
- Soziologie,
 - Politikwissenschaft,
 - Sozialtheorie und Kulturpsychologie.

Es werden die folgenden Module angeboten:

Modul	Kürzel	CP
Studienrichtung Soziologie		
Mastermodul Arbeit und Organisation	A&O	9
Mastermodul Geschlecht und Gesellschaft	GEGE	9
Mastermodul Raum und Entwicklung	R&E	9
Studienrichtung Politikwissenschaft		
Mastermodul Interessenvermittlung	IV	9
Mastermodul Politikfeldanalyse	PFA	9
Mastermodul Raum und Entwicklung	R&E	9
Studienrichtung Sozialtheorie und Kulturpsychologie		
Mastermodul Kulturpsychologie, Kultur- und Sozialtheorie	KPKS	9
Mastermodul Interkulturalität	IK	9
Mastermodul Praktische Kulturpsychologie und Kulturanthropologie	PKK	9
Methoden, Forschung und Praxis		
Mastermodul quantitative und qualitative Forschungsmethoden	FM	12
Master-Praxismodul (unbenotet)	PX	11

Erfolgreich zu absolvieren sind die Module der gewählten Studienrichtung sowie die Module aus Methoden, Forschung und Praxis. Eines der benoteten Module ist als Schwerpunkt der Studien auszuweisen (Abschlussmodul). Dieses Modul geht mit doppelter Gewichtung in die Fachnote ein. Die Studierenden müssen als Teil ihres Studiums mindestens eine fremdsprachige oder bilinguale Fachveranstaltung besuchen. Dafür werden auch Veranstaltungen aus dem zweiten Fach angerechnet.

- (4) Kreditpunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Ergänzend und als Voraussetzung für den Abschluss der Module sind unbenotete Studienachweise vorgesehen und im Modulhandbuch ausgewiesen. Durch Studienachweise halten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann:

1. Kurzvortrag mit Thesenpapier,
2. Stundenprotokoll,
3. themenbezogene Essays,
4. weitere gleichwertige Formen.

Die Ausstellung eines Studienachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.

- (2) Die Fachnote wird als arithmetisches Mittel der Modulnoten berechnet. Dabei bleibt das unbenotete Praxismodul unberücksichtigt. Das von den Studierenden gewählte Abschlussmodul geht mit doppelter Gewichtung in die Fachnote ein.
- (3) Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen können von den Veranstalter/innen und Modulbetreuer/innen vorgesehen werden, z. B. Postererstellung mit Präsentation, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten. Umfang und Art der Prüfungsformen werden von der Fakultät regelmäßig dokumentiert, um Gleichwertigkeit sicherzustellen und die Vielfalt der Prüfungsformen fortzuentwickeln. Die Prüfungen nehmen entweder auf die Inhalte des gesamten Moduls Bezug oder exemplarisch auf Inhalte von Modulteil (Veranstaltungen).

Zum Abschluss des Fachstudiums haben die Studierenden für ihre Modulprüfungen mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine mündliche Modulabschlussprüfung nachzuweisen.

- (5) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei allen Prüfungsformaten – einschließlich der Masterarbeit – mit Ausnahme der Klausur zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (2) Der Rücktritt von der Anmeldung zu einer Modulprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Termin für die Erbringung der Leistung möglich.

Zu § 20 Masterarbeit

- (1) Für die Masterarbeit kann bei schwieriger Literatur- und Quellenlage eine Vorbereitungszeit von bis zu acht Wochen gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die/der Themensteller/in der Arbeit in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

Theaterwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für den 2-Fächer-M. A. im Studienfach Theaterwissenschaft gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

B. A.-Abschluss in Theaterwissenschaft oder einem vergleichbaren Fach mit theaterwissenschaftlichen Studienleistungen von mindestens 40 CP (ECTS), eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung und die in Absatz 3 genannten Fremdsprachenkompetenzen.

Das obligatorische Beratungsgespräch wird von Studienberaterinnen bzw. Studienberatern und Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern durchgeführt.

- (3) Zum Studium des Fachs Theaterwissenschaft sind gute Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen als Gegenstandssprachen (Niveau B2) erforderlich. Eine dieser Fremdsprachen kann durch den Nachweis des Latinums, entsprechender Lateinkenntnisse oder des Graecums ersetzt werden. Die Sprachkenntnisse müssen bis zur Anmeldung der M. A.-Prüfung nachgewiesen werden. In der Regel genügt die Vorlage des Abiturzeugnisses.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das M. A.-Studium der Theaterwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Theaterwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
Aufbaumodul	12
Vertiefungsmodul I	16
Vertiefungsmodul II	12
Examensmodul	5
Abschlussmodul M. A.	5

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Im Studienfach Theaterwissenschaft können Veranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Theaterwissenschaft bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen der beiden Vertiefungsmodule, des Aufbaumoduls und des Abschlussmoduls. Dabei gehen das Vertiefungsmodul I mit 40 % und das Aufbaumodul und das Vertiefungsmodul II mit jeweils 5 % in die Fachnote ein. Das Abschlussmodul M. A. wird mit 50 % gewichtet.
- (3) Im Studienfach Theaterwissenschaft können Teilveranstaltungen eines Moduls nach dem Muster der Modulabschlussprüfung geprüft werden (Klausur, mündliche Prüfung, Haus-

arbeit). Wird eine solche Prüfung absolviert, wird das Ergebnis zunächst als Orientierungsnote ausgewiesen. Eine solche nachträgliche Anerkennung ist durch die bzw. den Studierenden vor der erneuten Teilnahme an einem Modul des gleichen Modultyps beim Prüfungsamt der Fakultät für Philologie zu beantragen. Alternative Formen der Modulprüfung sind nach Absprache und nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss möglich.

- (5) Im Studienfach Theaterwissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu drei Wochen vorgesehen werden.
- (6) Mindestens die Hälfte der größeren Studienleistungen müssen schriftlich absolviert werden.
- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nach Absprache zulässig. Der individuelle Arbeitsanteil jedes Gruppenmitglieds muss eindeutig ersichtlich werden.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (2) Bei der Anmeldung zur Modulprüfung des „Abschlussmoduls M. A.“ müssen mindestens 35 CP im Fachstudium nachgewiesen werden.

Zu § 20 Masterarbeit

- (5) Im Studienfach Theaterwissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu drei Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Ur- und Frühgeschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Ur- und Frühgeschichte sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
 - Obligatorisches Beratungsgespräch vor Ein-/Umschreibung bei der zuständigen Studienfachberaterin bzw. dem zuständigen Studienfachberater. Das Gespräch ist zu bestätigen und etwaige Auflagen der Studienfachberater/innen sind schriftlich festzuhalten.
 - Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Eine davon soll Englisch sein, dazu eine andere wissenschaftsrelevante Fremdsprache. Der Nachweis moderner Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse, Modulnachweise aus zugrundeliegenden Studiengängen (im Umfang von mindestens 10 CPs) oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen. Die geforderten Lateinkenntnisse können nach Rücksprache mit der/dem Studienfachberater/in im Rahmen des obligatorischen Beratungsgesprächs (s. o.) bis zur Prüfungsanmeldung nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Ur- und Frühgeschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots in Ur- und Frühgeschichte setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Schwerpunktmodule</i>	
Schwerpunktmodul 1	12
Schwerpunktmodul 2	12
<i>Praktikumsmodul</i>	
Praktikumsmodul	12
<i>Exkursionsmodul</i>	
Exkursionsmodul	12
<i>Abschlussmodul</i>	
Abschlussmodul	2

Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Module frei wählbar. Eine Ausnahme besteht gem. § 11 für das Abschlussmodul.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Ur- und Frühgeschichte sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module i. d. R. in deutscher Sprache abgehalten werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Erstsprache nicht Deutsch ist oder die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2 nachweisen, vgl. § 4 Abs. 3 GPO.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in der Ur- und Frühgeschichte sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 4 Seiten.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Ur- und Frühgeschichte bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Schwerpunktmodulen 1 - 2 und dem Exkursionsmodul. In gleicher Gewichtung bilden sie die Fachnote.
- (4) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Ur- und Frühgeschichte die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
 - Referate

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Module
Abschlussmodul	Zugang mit Zulassung zur M. A.-Arbeit gem. § 20.

Zu § 16 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (2) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPo.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/n und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 20 Masterarbeit

- (4) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaft entscheidet über Ausnahmen hinsichtlich der Rückgabe des Themas für die Masterarbeit über die ersten beiden Wochen nach der Anmeldung hinaus. Die/der Studierende hat dem Prüfungsausschuss ihre/seine Gründe schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Fakultät für Geschichtswissenschaft kann der/dem zu prüfenden Studierenden einen längeren Zeitraum zugestehen.
- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Ur- und Frühgeschichte hat mindestens einen Umfang von 190.000 (und maximal von 200.000) Zeichen. Sie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- Obligatorisches Beratungsgespräch vor Ein-/Umschreibung bei der zuständigen Studienfachberaterin bzw. dem zuständigen Studienfachberater. Das Gespräch ist zu bestätigen und etwaige Auflagen der Studienfachberater/innen sind schriftlich festzuhalten.
 - Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Eine davon soll Englisch sein, dazu eine andere wissenschaftsrelevante Fremdsprache. Der Nachweis moderner Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse, Modulnachweise aus zugrundeliegenden Studiengängen (im Umfang von mindestens 10 CPs) oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen. Die geforderten Lateinkenntnisse können nach Rücksprache mit dem Studienfachberater im Rahmen des obligatorischen Beratungsgesprächs (s. o.) bis zur Prüfungsanmeldung nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots in Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
Schwerpunktmodule	
Schwerpunktmodul 1	12
Schwerpunktmodul 2	12
Praktikumsmodul	
Praktikumsmodul	12
Exkursionsmodul	
Exkursionsmodul	12
Abschlussmodul	
Abschlussmodul	2

Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Module frei wählbar. Eine Ausnahme besteht gem. § 11 für das Abschlussmodul.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module i. d. R. in deutscher Sprache abgehalten werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Erstsprache nicht Deutsch ist oder die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2 nachweisen, vgl. § 4 Abs. 3 GPO.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in der Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 4 Seiten.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Schwerpunktmodulen 1 - 2 und dem Exkursionsmodul. In gleicher Gewichtung bilden sie die Fachnote.
- (5) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
- Referate

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Abschlussmodul	Zugang mit Zulassung zur M. A.-Arbeit gem. § 20.

Zu § 16 Gemeinsamer Prüfungsausschuss und Prüfungsausschüsse der Fakultäten

- (2) Für die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Prüfungsausschüssen der Fakultäten zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei im aktiven Dienst befindlichen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Institute der Fakultät angemessen berücksichtigt werden sollen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden auf drei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt eine gleiche Zahl von Fakultätsmitgliedern entsprechender Gruppenzugehörigkeit als Vertreterinnen bzw. Vertreter. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts der Fakultät ist Mitglied des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Ausschussmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus derselben Gruppe als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht dasselbe Fach bzw. Institut vertreten. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der GemPo.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in und einer/einem weiteren Professor/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwie-

genheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 20 Masterarbeit

- (4) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaft entscheidet über Ausnahmen hinsichtlich der Rückgabe des Themas für die Masterarbeit über die ersten beiden Wochen nach der Anmeldung hinaus. Die/der Studierende hat dem Prüfungsausschuss ihre/seine Gründe schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Fakultät für Geschichtswissenschaft kann der/dem zu prüfenden Studierenden einen längeren Zeitraum zugestehen.
- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.